Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/81

25. 01. 73

Sachgebiet 900

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (PostVerfG)

A. Problem

Nach dem geltenden Postverwaltungsgesetz wird die Deutsche Bundespost von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen unter Mitwirkung eines Postverwaltungsrates geleitet. Andere Bundesressorts haben Mitwirkungsrechte. Diese Struktur behindert eine moderne an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Unternehmensführung.

B. Lösung

Nach dem Entwurf soll die Deutsche Bundespost als öffentliches Unternehmen des Bundes von einem fünfköpfigen Vorstand unter Mitwirkung eines Aufsichtsrats geleitet werden. Ministerielle Aufsichts- und Mitwirkungsrechte bleiben nur in dem Umfang erhalten, wie dies zur Wahrung der Grundsätze der Politik der Bundesregierung und der berechtigten Belange der Allgemeinheit erforderlich ist.

C. Kosten

Der Bundeshaushalt kann durch die Regelung nach § 31 Abs. 2 (Eigenkapitalbildung) und durch Ausgleichspflichten des Bundes (§ 20 Abs. 4) belastet werden.

D. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (PostVerfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Rechtsstellung

§ 1

Aufgaben und Rechtsform

Die Deutsche Bundespost erfüllt als öffentliches Unternehmen die Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens; sie leistet die Post- und Fernmeldedienste und nimmt die Rechte des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Leitung und Aufsicht

(1) Die Organe der Deutschen Bundespost sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet die Deutsche Bundespost. Dabei ist der Aufsichtsrat in den in diesem Gesetz genannten Fällen zu beteiligen.

(2) Das Post- und Fernmeldewesen im Land Berlin wird von dem Präsidenten der Landespostdirektion Berlin nach den Weisungen des Vorstandes geleitet. Der Präsident der Landespostdirektion Berlin ist Beamter auf Lebenszeit. Er wird vom Senat von Berlin auf Vorschlag des Vorstands ernannt und abberufen.

(3) Die Aufsicht der Bundesregierung über die Organe der Deutschen Bundespost obliegt dem für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Bundesminister (zuständiger Bundesminister).

§ 3

Leitungsgrundsätze

(1) Die Deutsche Bundespost ist im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenstellung und der politischen Zielsetzungen (§ 20 Abs. 1) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten. Der Bedarf an Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens ist nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Deutschen Bundespost angemessen zu decken.

(2) Die Anlagen der Deutschen Bundespost sind unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes in gutem Zustand zu erhalten und technisch und betrieblich dem Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln und zu vervollkommnen.

§ 4

Vermögen

(1) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen ist als Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

(3) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Vermögen im Land Berlin ist als Sondervermögen von dem übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; es wird von der Landespostdirektion Berlin verwaltet. Gegen diese sind Ansprüche, die sich aus dem Betrieb des Post- und Fernmeldewesens im Land Berlin ergeben, geltend zu machen. Für die Verbindlichkeiten der Landespostdirektion Berlin haftet auch das Sondervermögen der Deutschen Bundespost; für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet auch das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Sondervermögen Berlin; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Berlin.

§ 5

Stellung im Rechtsverkehr

Die Deutsche Bundespost kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für die Landespostdirektion Berlin.

§ 6

Allgemeine Geschäftsordnung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie die innere Ordnung der Deutschen Bundespost werden nach Maßgabe dieses Gesetzes durch eine „Allgemeine Geschäftsordnung für die Deutsche Bundespost" geregelt, die im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Die Landespostdirektion Berlin wird durch ihren Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorstand der Deutschen Bundespost

§ 7

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Sie sollen hervorragende Sachkenner der Unternehmensführung sein. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Generaldirektor". Ein Vorstandsmitglied hat die personellen und sozialen Aufgaben wahrzunehmen. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Der Vorstand bedient sich für die Führung seiner Geschäfte der Generaldirektion.

(2) Die Vorstandsmitglieder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das auf längstens sechs Jahre befristet ist; Verlängerung ist zulässig. Bei der Berufung der Vorstandsmitglieder ist die Amtsdauer zu staffeln.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands wird von dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, die weiteren Mitglieder des Vorstands werden auch im Benehmen mit dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Das für die Wahrnehmung der Aufgaben des Personal- und Sozialwesens zuständige Vorstandsmitglied kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder aus dem Personal der Deutschen Bundespost oder aus den Gewerkschaften im Aufsichtsrat bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Beschluß der Bundesregierung bestellt.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder gegenüber der Deutschen Bundespost, insbesondere Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, werden durch Verträge geregelt, die der zuständige Bundesminister schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 8

Abberufung

(1) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den zuständigen Bundesminister oder durch den Aufsichtsrat, es sei denn, daß der Vertrauensentzug sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Abberufung erfolgt auf Beschluß der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten.

(2) Der zuständige Bundesminister beantragt die Abberufung nach Anhörung des Aufsichtsrats bei der Bundesregierung. Verlangt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl seiner Mitglieder die Abberufung, so hat der zuständige Bundesminister diesen Beschluß der Bundesregierung vorzulegen. Vor dem Antrag des zuständigen Bundesministers oder dem Beschluß des Aufsichtsrats sowie vor der Beschlußfassung der Bundesregierung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Abberufene behält bis zur Beendigung des Vertrags die vollen Bezüge, es sei denn, daß er die Abberufung zu vertreten hat. Eine Aufwandsentschädigung entfällt.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben die Deutsche Bundespost nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu leiten. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Ausübung der Rechte des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand erläßt nach Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat:

1. die Allgemeine Geschäftsordnung für die Deutsche Bundespost,
2. die Bestimmungen über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundespost sowie die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses.

(4) Der Vorstand vertritt die Deutsche Bundespost gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Allgemeine Geschäftsordnung für die Deutsche Bundespost etwas anderes bestimmt.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich:

1. dem zuständigen Bundesminister
   a) Vorlagen an den Aufsichtsrat zuzuleiten,
   b) Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzulegen,
2. dem Bundesrechnungshof Vorlagen an den Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat besteht auf fünfundzwanzig Mitgliedern:

zehn aus dem politischen Leben,

fünf aus der Wirtschaft und

zehn aus dem Personal der Deutschen Bundespost

oder den bei dieser vertretenen Gewerkschaften.

Sie sollen hervorragende Sachkenner der Unternehmensführung, des Nachrichten-, Finanz- oder Personalwesens sein.

(2) Die Mitglieder sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Für die Sorgfaltspflicht gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn der Aufsichtsrat beschließt, daß eine Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist.

§ 11

Benennungsrecht für die Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder aus dem politischen Leben werden je zur Hälfte von dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat dem zuständigen Bundesminister benannt.

(2) Die Mitglieder aus der Wirtschaft werden von den Spitzenverbänden der Wirtschaft dem zuständigen Bundesminister benannt. Unter den Mitgliedern aus der Wirtschaft muß mindestens je ein hervorragender Sachkenner des Nachrichten- und des Finanzwesens sein.

(3) Die Mitglieder aus dem Personal der Deutschen Bundespost oder aus den Gewerkschaften werden von den Gewerkschaften für das Personal der Deutschen Bundespost dem zuständigen Bundesminister benannt. Von den Benannten müssen mindestens fünf dem Personal der Deutschen Bundespost angehören. Das Benennungsrecht richtet sich nach dem Ergebnis der jeweils letzten Hauptpersonalratswahl.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter zu benennen.

§ 12

Ernennung

Die Bundesregierung ernennt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 13

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für vier Jahre in den Aufsichtsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Bundesregierung nach Mitteilung durch den Benennungsberechtigten feststellt, daß die Voraussetzungen für die Ernennung entfallen sind. Das bisherige Mitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis das neue Mitglied ernannt ist.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern ein Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Sie erlischt ferner, wenn die Bundesregierung nach Anhörung des Aufsichtsrats feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt. Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamten zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 60 des Bundesbeamtengesetzes) oder zur vorläufigen Dienstenthebung (§ 91 der Bundesdisziplinarordnung) berechtigen würde.

(5) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Im Fall einer nur vorübergehenden Verhinderung wird das Mitglied durch seinen Stellvertreter vertreten.

(6) Bei der erstmaligen Bildung des Aufsichtsrats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Mitgliedschaft auf längstens fünf Jahre zu bemessen. Nach Ablauf des ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres endet die Mitgliedschaft für jeweils ein Fünftel jeder Gruppe. Die Reihenfolge in jeder Gruppe wird in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch das Los bestimmt.

(7) Die Absätze 1 bis 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 14

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl des Vorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, findet in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist in diesem Wahlgang nur ein Bewerber vorhanden, so ist ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 15

Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens neun Mitglieder des Aufsichtsrats die Sitzung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter kann jederzeit den Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Zur Beschlußfassung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend

sein. Die Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Anwesenheit aller oder einzelner Vorstandsmitglieder verlangen. Die Mitglieder und die Beauftragten des Vorstands haben das Recht teilzunehmen und jederzeit gehört zu werden. In den Fällen des § 17 Abs. 2 kann der Aufsichtsrat sie von der Teilnahme ausschließen.

(4) Der zuständige Bundesminister und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(5) Der Bundesrechnungshof kann zu den Sitzungen Beauftragte entsenden. Diese haben das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

(6) Der Vorsitzende soll den zuständigen Bundesminister, die übrigen Mitglieder der Bundesregierung, den Vorstand und den Bundesrechnungshof rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung sowie der erforderlichen sonstigen Unterlagen von jeder Sitzung verständigen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der zuständige Bundesminister auf Vorschlag des Vorstands festsetzt. Soweit Beamte Mitglieder des Aufsichtsrats sind, gilt ihre Tätigkeit nicht als Nebentätigkeit im Sinne des Nebentätigkeitsrechts.

§ 16

Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einen Arbeitsausschuß zu bilden, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Der Arbeitsausschuß bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Soweit notwendig, können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) An den Ausschußberatungen können der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter und der zuständige Bundesminister sowie seine Beauftragten teilnehmen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat hat darüber zu wachen, daß der Vorstand die Geschäfte nach den Grundsätzen des § 3 führt.

(2) Der Aufsichtsrat ist bei der Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 beteiligt und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt nach Vorlage durch den Vorstand über

1. den mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und wesentlicher Änderungen,
3. die Ermächtigung des Vorstands zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Bürgschaften,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens,
6. die Richtlinien für Mehrarbeitsentschädigungen, Zulagen, sonstige Zuwendungen, Belohnungen und über dienstrechtliche Sonderregelungen unter Beachtung allgemeiner Rechtsvorschriften,
7. grundsätzliche Fragen des Personalwesens,
8. die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Veräußerung einer solchen Beteiligung nach näherer Regelung in den Bestimmungen über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundespost,
9. die Übernahme neuer, die Änderung oder Aufgabe bestehender Dienste,
10. die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Mittelbehörde,
11. die Bestimmungen über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundespost sowie die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses,
12. die Allgemeine Geschäftsordnung für die Deutsche Bundespost und die Geschäftsordnung des Vorstands.

(4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vor der abschließenden Entscheidung des Vorstands binnen drei Monaten nach Mitteilung zu folgenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen:

1. grundlegende Maßnahmen der Organisation, Rationalisierung und Automation mit wesentlichen Auswirkungen für die Beschäftigten,
2. Besetzung der Stellen für Führungskräfte in der Generaldirektion, soweit sie dem Vorstand unmittelbar nachgeordnet sind, und der Stellen für die Leiter der Mittelbehörden,
3. Grundsätze für die Anlegung der Postscheck- und der Postsparguthaben,
4. jährlicher Geschäftsbericht.

(5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Deutsche Bundespost an den Vorstand Anträge und Anfragen zu richten und die Beschlußfassung oder die Stellungnahme des Vorstands herbeizuführen.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Deutsche Bundespost gegenüber den Vorstandsmitgliedern. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Der Aufsichtsrat teilt dem Vorstand seine Beschlüsse mit.

§ 18

Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Vorstand kann gegen einen nach § 17 Abs. 3 gefaßten Beschluß des Aufsichtsrats binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß wichtigen Interessen der Deutschen Bundespost nicht gerecht wird. Der Vorstand hat gleichzeitig den zuständigen Bundesminister über den Einspruch zu unterrichten.

(2) Der Aufsichtsrat hat binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs nach Anhörung des Vorstands erneut zu beschließen.

(3) Beschließt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, entscheidet der zuständige Bundesminister nach Anhörung des Vorstands und des Aufsichtsrats mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 genannten Fälle endgültig. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt die Vorlage des Vorstands als beschlossen.

(4) In den Fällen des § 17 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 kann der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl seiner Mitglieder den Einspruch des Vorstands zurückweisen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einlegung des Einspruchs durch den Vorstand unterbricht die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Diese Frist beginnt erneut zu laufen, sobald dem zuständigen Bundesminister der Beschluß nach Satz 1 zugegangen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständiger Bundesminister

§ 19

Rechtsaufsicht

Dem zuständigen Bundesminister obliegt die Aufsicht darüber, daß die Organe der Deutschen Bundespost bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften beachten.

§ 20

Wahrung der Grundsätze der Politik der Bundesregierung

(1) Der zuständige Bundesminister gibt dem Vorstand zur Wahrung der Grundsätze der Politik der Bundesregierung die für die mittel- und langfristige Unternehmenspolitik bedeutsamen Zielsetzungen bekannt und unterrichtet den Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, diesen Zielsetzungen Rechnung zu tragen.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 17 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Der zuständige Bundesminister kann die Genehmigung außer in den Fällen des § 19 nur versagen, wenn der Beschluß des Aufsichtsrats mit den Grundsätzen der Politik der Bundesregierung nicht in Einklang steht. Die Entscheidung des zuständigen Bundesministers hat binnen zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses des Aufsichtsrats zu erfolgen.

(3) Außer in den Fällen des § 19 handelt der zuständige Bundesminister

1. vor der Bekanntgabe der Zielsetzungen nach Absatz 1 im Benehmen mit den Bundesministern, deren Geschäftsbereich berührt wird,
2. vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach Absatz 2 und der Ausübung der Befugnisse nach § 39 Abs. 2 bei Beschlüssen des Aufsichtsrats
   a) nach § 17 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 11 im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
   b) nach § 17 Abs. 3 Nr. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es sich um Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens handelt,
   c) nach § 17 Abs. 3 Nr. 6 im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern und
   d) im Fall des § 39 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

Kommt das Einvernehmen binnen eines Monats nicht zustande, entscheidet die Bundesregierung.

(4) Wird durch die Verwirklichung einer Zielsetzung nach Absatz 1 die Wirtschaftsführung in den betroffenen Diensten nachhaltig und erheblich beeinträchtigt, übernimmt der Bund den Ausgleich für die damit verbundenen Mehraufwendungen, Investitionsausgaben oder Mindererträge. Das gleiche gilt, wenn und soweit der zuständige Bundesminister die Genehmigung eines Beschlusses des Aufsichtsrats über Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens nach Absatz 2 versagt.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und in welcher Höhe ein Ausgleich zu gewähren ist, entscheidet auf Antrag des zuständigen Bundesministers oder des Vorstands eine Einigungsstelle, die binnen eines Monats nach Antragstellung zusammenzutreten hat. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die der zuständige Bundesminister benennt, zwei Mitgliedern, die der Vorstand benennt, sowie einem vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Vorstand zu berufenden unabhängigen Wirtschaftssachverständigen (Wirtschaftsprüfer). Die Mitglieder der Einigungsstelle wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Einigungsstelle entscheidet binnen vier Monaten nach Zusammentreten endgültig mit Stimmenmehrheit. Sie kann Gutachten von wirtschaftserfahrenen und unabhängigen Sachverständigen einholen.

§ 21

Aufträge im öffentlichen Interesse

Der zuständige Bundesminister kann den Vorstand beauftragen, bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Leistungen, die über die Aufgaben nach § 1 hinausgehen, zu erbringen, wenn sie im Verbund mit den Diensten der Deutschen Bundespost erfüllt werden können. Die Leistungen sind angemessen abzugelten.

§ 22

Benutzungsverordnungen

(1) Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrats die Rechtsverordnungen über die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens einschließlich des Verwaltungsverfahrens und über die Gebühren (Benutzungsverordnungen) zu erlassen. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß unter Beachtung der in den §§ 3, 4 und 25 festgelegten Grundsätze und Verpflichtungen der Deutschen Bundespost die Höhe der Gebühr einerseits und der wirtschaftliche Wert, der Nutzen oder die sonstige Bedeutung der Leistung der Deutschen Bundespost andererseits in angemessenem Verhältnis zueinander stehen.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung diese Ermächtigung auf den Vorstand weiter übertragen.

(3) Sehen Benutzungsverordnungen nach Absatz 1 vor, daß die Deutsche Bundespost berechtigt ist, die weitere Benutzung ihrer Einrichtungen wegen Nichtzahlung der Gebühren zu verweigern, haben Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, die solche Maßnahmen zum Gegenstand haben, keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Sonstige Befugnisse

(1) Der zuständige Bundesminister vertritt die Deutsche Bundespost in der Bundesregierung sowie im Deutschen Bundestag und im Bundesrat. Er wird hierbei vom Vorstand beraten.

(2) Der zuständige Bundesminister kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse und Pflichten:

1. vom Vorstand und Aufsichtsrat Auskünfte und Unterlagen verlangen,

2. Wirtschaftlichkeitsprüfungen veranlassen,

3. Bedienstete der Deutschen Bundespost im Benehmen mit dem Vorstand heranziehen, soweit er sich nicht unmittelbar der Generaldirektion der Deutschen Bundespost (§ 36 Abs. 2) bedienen kann. Das Nähere bestimmt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Deutsche Bundespost.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

§ 24

Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

(1) Der zuständige Bundesminister kann den Vorstand allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, für die Bundesrepublik Deutschland über Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens mit anderen Staaten und Regierungen sowie internationalen Organisationen Verhandlungen zu führen und Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Deutsche Bundespost über Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens mit fremden Verwaltungen, Betriebsgesellschaften und internationalen Organisationen Verhandlungen zu führen und Vereinbarungen zu treffen, soweit sich der zuständige Bundesminister dies nicht im Einzelfall vorbehalten hat.

(3) Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundespost in den internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens ergeben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Wirtschaftsführung

§ 25

Grundsätze

(1) Die Deutsche Bundespost ist so zu leiten, daß die Erträge die Aufwendungen einschließlich der Ablieferung an den Bund (§ 32) decken; darüber hinaus ist im Hinblick auf den Eigenkapitalbedarf (§ 31 Abs. 1) ein angemessener Gewinn als Selbstfinanzierungsbeitrag erforderlich.

(2) In Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 sollen für die einzelnen Dienste die Kosten und ein Selbstfinanzierungsbeitrag erwirtschaftet werden; ein Ausgleich zwischen den Diensten ist zulässig.

§ 26

Mittel- und langfristige Unternehmensplanung

(1) Die Deutsche Bundespost hat ihre Unternehmenstätigkeit mittel- und langfristig zu planen.

(2) Der Investitions- und Finanzierungsplan als Teil der mittelfristigen Unternehmensplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Er ist jährlich dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 27

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan erstreckt sich auch auf die Landespostdirektion Berlin.

(2) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung. Er ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Der Wirtschaftsplan enthält die im Geschäftsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, einschließlich der für die Finanzreserve (§ 30) erforderlichen Beträge,
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, insbesondere diejenigen zur Durchführung des mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplans.

(4) Der Stellenplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplans. Die Deutsche Bundespost ist an die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen gebunden.

(5) Der Wirtschaftsplan ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu gliedern. Der Umfang der Innen- und Außenfinanzierung ist darzustellen.

(6) Der Wirtschaftsplan ist Haushaltsplan im Sinne des Steuerrechts.

(7) Ist bis zum Schluß eines Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr durch den Aufsichtsrat nicht festgestellt oder hat der zuständige Bundesminister nach § 20 Abs. 2 die Genehmigung versagt, so ist bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um:

1. die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den Grundsätzen des § 3 ergeben,
2. rechtlich begründete Verpflichtungen der Deutschen Bundespost zu erfüllen,
3. Investitionen nach Maßgabe des geltenden Investitions- und Finanzierungsplans durchzuführen.

Soweit die Einnahmen der Deutschen Bundespost nicht ausreichen, diese Ausgaben zu decken, darf der Vorstand die erforderlichen Mittel durch Kredite beschaffen.

(8) Der genehmigte Wirtschaftsplan ist dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat durch den zuständigen Bundesminister zur Kenntnis vorzulegen.

(9) Die Deutsche Bundespost stellt für jedes Geschäftsjahr eine Rechnung über die Abwicklung des Wirtschaftsplans auf.

§ 28

Rechnungsführung, Geltung von Vorschriften

(1) Das Rechnungswesen der Deutschen Bundespost ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Bestimmungen über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundespost sowie die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses sind im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof aufzustellen. Der Vorlage an den Aufsichtsrat nach § 17 Abs. 3 Nr. 11 ist die Stellungnahme des Bundesrechnungshofs beizufügen.

(3) Auf die Deutsche Bundespost ist Teil V der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) entsprechend anzuwenden. Teil I des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), die Teile I bis IV, VIII und IX der Bundeshaushaltsordnung und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden keine Anwendung.

§ 29

Kreditermächtigungen, Bürgschaften

(1) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, selbständig Kredite aufzunehmen und Bürgschaften zu übernehmen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt mit der Feststellung des Wirtschaftsplans durch Beschluß, bis zu welcher Höhe die Deutsche Bundespost

1. Kredite zur Deckung von Ausgaben und Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) aufnehmen und
2. Bürgschaften übernehmen darf.

(3) Die Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben dürfen die Summe der Ausgaben für Investitionen, für die Bildung der Finanzreserve (§ 30) sowie für die Tilgungsverpflichtungen nicht überschreiten.

(4) Soweit Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(5) Die Ermächtigungen, Kredite zur Deckung von Ausgaben aufzunehmen, gelten bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres. Die Ermächtigungen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten gelten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr nicht rechtzeitig festgestellt und genehmigt wird, bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des Wirtschaftsplans.

(6) Geldmittel werden im Wege des Kredits durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder

Schatzanweisungen, Einräumung von Schuldbuchforderungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen gegen Schuldscheine und Inanspruchnahme des Kassenkredits der Deutschen Bundesbank beschafft. Verwendet der Bund darüber hinaus andere Schuldformen, sind diese auch für die Deutsche Bundespost zulässig.

(7) Die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(8) Die Schulden der Deutschen Bundespost werden durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Einzelheiten regelt der Vorstand der Deutschen Bundespost mit der Bundesschuldenverwaltung nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld geltenden Grundsätzen.

(9) Bürgschaftserklärungen der Deutschen Bundespost werden von dieser ausgefertigt.

§ 30

Finanzreserve

(1) Die Deutsche Bundespost soll zur Sicherung der erforderlichen Investitionen eine angemessene Finanzreserve bilden und unterhalten. Ihre Höhe soll ein Drittel der für das jeweilige Geschäftsjahr veranschlagten Investitionsausgaben nicht überschreiten.

(2) Die Finanzreserve ist zweckentsprechend und wirtschaftlich anzulegen.

§ 31

Eigenkapitalausstattung

(1) Das Eigenkapital der Deutschen Bundespost soll mindestens ein Drittel des im Jahresabschluß ausgewiesenen Gesamtkapitals betragen. Das dieser Rechnung zugrunde zu legende Gesamtkapital ergibt sich aus der Bilanzsumme nach Abzug der Verpflichtungen aus den Einlagen der Postscheckteilnehmer, den Guthaben der Postsparer und den sonstigen durchlaufenden Geldern, soweit diese Einlagen, Guthaben und Gelder nicht im Unternehmen selbst angelegt sind.

(2) Soweit die Deutsche Bundespost das nach Absatz 1 erforderliche Eigenkapital nicht selbst erwirtschaften kann, beläßt der Bund ihr die nach § 32 Abs. 1 geschuldete Ablieferung als Eigenkapitaleinlage.

(3) Der Bund kann Eigenkapital über die nach § 32 Abs. 1 geschuldete Ablieferung hinaus einlegen oder Darlehen gewähren, wenn der Kapitalbedarf der Deutschen Bundespost dies erfordert.

§ 32

Ablieferung

(1) Die Deutsche Bundespost liefert $6^2/_3$ vom Hundert ihrer jährlichen Betriebseinnahmen an den Bund ab.

(2) Bei der Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen:

1. an fremde Verwaltungen gezahlte Vergütungen und Gebührenanteile,
2. im Auslandsverkehr an Verkehrsunternehmen gezahlte Vergütungen und Gebührenanteile,
3. im Inlandsdienst an Eisenbahnen, Luftfahrtunternehmen und sonstige Verkehrsunternehmen weitergegebene Gebührenanteile,
4. Einnahmen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

(3) Auf die Ablieferung sind monatlich Zahlungen in Höhe eines Zwölftels des im Wirtschaftsplan der Deutschen Bundespost veranschlagten Jahresbetrags zu leisten. Nach Abschluß der Rechnung nach § 27 Abs. 8 ist ein Ausgleich mit den geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen.

(4) Die Deutsche Bundespost kann den nach Absatz 3 zu zahlenden Betrag einbehalten, soweit ihr eine Eigenkapitaleinlage nach § 31 Abs. 2 zusteht.

(5) Der zuständige Bundesminister kann die Abführung eines im Jahresabschluß ausgewiesenen Gewinns an den Bund insoweit anordnen, als das Eigenkapital (§ 31 Abs. 1) 50 vom Hundert übersteigen würde.

§ 33

Jahresabschluß

(1) Die Deutsche Bundespost stellt für jedes Geschäftsjahr eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf. Der Jahresabschluß enthält auch das dem Post- und Fernmeldewesen im Land Berlin gewidmete Vermögen sowie die dort erzielten Rechnungsergebnisse.

(2) Der Jahresabschluß ist durch einen Geschäftsbericht zu erläutern, der auch die Lage des Unternehmens darstellt.

(3) Der zuständige Bundesminister legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat den vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vor.

(4) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind zu veröffentlichen.

§ 34

Prüfung, Entlastung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bun-

despost sowie den Jahresabschluß. Die Bemerkungen über das Ergebnis seiner Prüfung leitet er dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu. § 96 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht, § 97 Abs. 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ist nur hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen anzuwenden, die für die Entlastung der Bundesregierung von Bedeutung sein können. Die Regelung nach § 100 Abs. 8 der Bundeshaushaltsordnung trifft der Vorstand.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofs über die Entlastung des Vorstands. Durch die Entlastung erkennt der Aufsichtsrat an, daß der Vorstand die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesetzes geführt hat. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Der Aufsichtsrat unterrichtet den zuständigen Bundesminister über seine Beschlußfassung nach Absatz 2 unter Beifügung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofs.

SIEBENTER ABSCHNITT

Personal- und Sozialwesen

§ 35

Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundespost

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost stehen im Dienst des Bundes. Die Beamten der Deutschen Bundespost sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Personals der Landespostdirektion Berlin gelten besondere Vorschriften.

(3) Soweit die Haftung der Deutschen Bundespost ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen dem Benutzer ihrer Einrichtungen oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Bediensteten der Deutschen Bundespost nur zu, wenn diese die ihnen den Geschädigten gegenüber obliegenden Amtspflichten vorsätzlich verletzt haben.

§ 36

Dienstrechtliche Zuständigkeiten

(1) Oberster Dienstvorgesetzter der Beamten und oberster Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost ist der Vorstand.

(2) Die Generaldirektion der Deutschen Bundespost ist oberste Dienstbehörde und hat dienstrechtlich die Stellung einer obersten Bundesbehörde. Beamtenrechtliche Entscheidungen über Beamte der Deutschen Bundespost mit festen Gehältern trifft der Vorstand.

§ 37

Mehrarbeitsentschädigung, Zulagen, sonstige Zuwendungen und Belohnungen

Der Vorstand erläßt nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrats, soweit es die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung des Post- und Fernmeldebetriebs erfordert, Richtlinien

1. für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte abweichend von § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes und § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes,
2. für die Gewährung von sonstigen Zulagen abweichend von § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie für die Gewährung von sonstigen Zuwendungen und von Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen.

§ 38

Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrats durch Rechtsverordnung für die Deutsche Bundespost

1. nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes besondere Arbeitszeitvorschriften für Beamte zu erlassen und
2. nach Maßgabe des § 15 des Bundesbeamtengesetzes für einzelne Laufbahnen, insbesondere auch hinsichtlich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, besondere Regelungen zu treffen.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung diese Ermächtigung auf den Vorstand der Deutschen Bundespost weiter übertragen.

§ 39

Tarifverträge

(1) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden und Postjungboten der Deutschen Bundespost werden durch Tarifverträge geregelt, die der Vorstand mit den zuständigen Gewerkschaften schließt.

(2) Tarifverträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in vergleichbaren Tätigkeitsbereichen anderer Bundesverwaltungen zu beeinflussen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu schließen.

§ 40

Gesetzliche Sozialaufgaben

Die Deutsche Bundespost nimmt für ihren Bereich die gesetzlichen Aufgaben der Kranken- und Unfallversicherung sowie die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben des Arbeitsschutzes wahr.

§ 41

Betriebliche Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen

Die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden aufrechterhalten, nach den bisherigen Grundsätzen weitergeführt und der Entwicklung angepaßt. Hierfür werden im Wirtschaftsplan angemessene Beträge bereitgestellt. Die im Teil VI der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen finden keine Anwendung.

§ 42

Unterrichtungspflicht

Vorstand und zuständige oberste Landesbehörden unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung.

ACHTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 43

Bedarfsdeckung an Sachgütern und sonstigen Fremdleistungen

Die Deutsche Bundespost deckt ihren Bedarf an Sachgütern und sonstigen Fremdleistungen im Rahmen der Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens nach den Grundsätzen der §§ 3 und 25. Sie berücksichtigt dabei angemessen Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungsunternehmen und freie Berufe.

§ 44

Enteignungsrecht

Für Zwecke der Deutschen Bundespost ist die Enteignung zulässig. Einleitung und Durchführung des Enteignungsverfahrens regeln sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 45

Planfeststellung

(1) Für ein Vorhaben zur Errichtung von Fernmeldelinien für den Fernverkehr außerhalb von öffentlichen Verkehrswegen oder zur Errichtung von ortsfesten Funksendeanlagen kann die Deutsche Bundespost ein Planfeststellungsverfahren durchführen. Die Planfeststellung umfaßt die Entscheidung über alle von der Planfeststellung berührten Interessen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat die Pläne für das Vorhaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen errichtet werden sollen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahme derjenigen Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen alsbald der Planfeststellungsbehörde zu.

(4) Soweit zwischen einer beteiligten Behörde und der Deutschen Bundespost Meinungsverschiedenheiten bestehen, werden die Pläne von dem zuständigen Bundesminister festgestellt; im übrigen werden sie durch den Vorstand oder durch eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundespost festgestellt.

§ 46

Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund und die auf Bundesrecht beruhenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 47

Bestimmung des zuständigen Bundesministers

Der für das Post- und Fernmeldewesen zuständige Bundesminister ist binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestimmen. Bis zur Bestimmung des zuständigen Bundesministers werden die diesem und dem Vorstand obliegenden Rechte und Pflichten vom Bundesminister für Forschung und Technologie wahrgenommen. Nach der Bestimmung des zuständigen Bundesministers werden bis zur Bildung des Vorstands die dem Vorstand obliegenden Rechte und Pflichten vom zuständigen Bundesminister wahrgenommen.

§ 48

Bildung der Organe

(1) Der Aufsichtsrat ist binnen drei Monaten nach der Bestimmung des zuständigen Bundesministers zu bilden. Bis zur Bildung des Aufsichtsrats werden die diesem obliegenden Rechte und Pflichten vom Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost wahrgenommen. Sobald der Aufsichtsrat gebildet ist, wird er von dem zuständigen Bundesminister zu seiner ersten Sitzung einberufen.

(2) Der zuständige Bundesminister veranlaßt die Bildung des Vorstands. Die Bundesregierung faßt die nach § 7 Abs. 3 erforderlichen Beschlüsse binnen eines Monats nach Einreichen der Vorschläge durch den zuständigen Bundesminister.

§ 49

Überleitungsvorschriften

(1) Die Rechte, Befugnisse oder Zuständigkeiten des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, die in Rechtsvorschriften enthalten sind, gehen auf den Vorstand der Deutschen Bundespost über. Das gleiche gilt für Rechte, Befugnisse oder Zuständigkeiten, die dem zuständigen Minister, Fachminister oder der obersten Bundesbehörde zustehen und den Bereich der Deutschen Bundespost betreffen.

(2) Von dem Übergang nach Absatz 1 sind die Rechte, Befugnisse oder Zuständigkeiten nach den folgenden Vorschriften ausgenommen; sie gehen auf den zuständigen Bundesminister (§ 2 Abs. 3) über:

1. § 18 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705),
2. § 132 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965),
3. § 1410 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965),
4. § 3 des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1177),
5. §§ 1 und 2 des Gesetzes über Postkleiderkassen vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 601),
6. §§ 5 und 7 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (WiGBl. S. 20),
7. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 b des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345),
8. § 142 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805),
9. § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834),
10. § 32 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282),
11. §§ 21, 25 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 40 Abs. 3, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und § 97 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185),
12. § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776).

Der zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 3) kann die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und die Mitwirkungsrechte, die in den unter den Nummern 1 bis 11 aufgeführten Gesetzen enthalten sind, durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Deutschen Bundespost übertragen.

(3) Für die Jahre 1973 und 1974 wird der Deutschen Bundespost die nach § 32 Abs. 1 geschuldete Ablieferung, soweit sie über eine Verzinsung des Eigenkapitals mit 7 v. H. jährlich hinausgeht, mit der Maßgabe belassen, daß die Deutsche Bundespost den belassenen Betrag zur Verstärkung ihres Eigenkapitals verwendet. Diese Übergangsregelung gilt nicht, wenn der Eigenkapitalanteil ein Drittel des Gesamtkapitals beträgt.

§ 50

Änderung von Vorschriften

Die nachstehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt gefaßt:

   „2. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofs, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,".

2. Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

   a) § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. aus dem Dienstbereich der Deutschen Bundespost in den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin,".

   b) § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Dienstherr ist der Bund; oberste Dienstbehörde ist der für die entsprechende Bundesverwaltung zuständige Bundesminister, für den Bereich der Deutschen Bundespost die Generaldirektion."

3. Die Absätze 1 und 2 des § 5 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1025), erhalten folgende Fassung:

   „(1) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Verteidigung führen die Luftschutzmaßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereiches durch.

   (2) Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und den sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Allgemeine Richtlinien erlassen für die Deutsche Bundesbahn der Bundesminister für Verkehr und für die Deutsche Bundespost der zuständige Bundesminister, für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen und die sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs die zuständigen obersten Landesbehörden."

4. Die Sätze 1 und 2 des § 45 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 911), erhalten folgende Fassung: „Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminister für Verkehr, die Beförderungsentgelte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zu genehmigen. Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundespost sind von dem für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Bundesminister, die Beförderungsentgelte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft festzusetzen oder zu genehmigen."

5. In § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), werden die Worte „Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte „zuständige Bundesminister" ersetzt.

6. Das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1006) wird wie folgt geändert:

   a) In § 7 treten an Stelle der Worte „§ 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" die Worte „§ 22 des Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost vom ... 1973 (Bundesgesetzbl. I S. ...)".

   b) In § 25 Abs. 1 Nr. 6 und § 27 treten jeweils an Stelle der Worte „§ 14 des Postverwaltungsgesetzes" die Worte „§ 22 des Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost".

   Die Rechtswirksamkeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes erlassenen Benutzungsverordnungen bleibt von den vorgenannten Änderungen zu a) und b) unberührt.

7. Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes vom 22. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1829), wird wie folgt geändert:

   a) In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma hinter den Worten „Bundesminister für Verkehr" und die Worte „der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.

   b) § 30 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Das gleiche gilt nach Weisung des Bundesministers für Verkehr für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn und nach Weisung des zuständigen Bundesministers für den Vorstand der Deutschen Bundespost."

8. § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001), wird durch folgenden Satz ergänzt:

   „Für den Bereich der Deutschen Bundespost erläßt der Vorstand der Deutschen Bundespost die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 im Benehmen mit dem für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Bundesminister."

§ 51

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 52

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765);

2. die Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 715), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost vom 24. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1133);

3. Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Betrages vom 14. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 337).

(2) Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundespost sind § 35 des Postverwaltungsgesetzes und die Reichshaushaltsordnung in der Fassung, in der sie nach § 119 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung für die Deutsche Bundespost aufrechterhalten worden ist, mit den Änderungen weiter anzuwenden, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 53

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund des Telegraphenwegegesetzes, des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien, des Gesetzes über Postkleiderkassen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Vorschriften am . . . . . . in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

1. § 52 Abs. 2 Nr. 2 am . . . . . .

2. § 31 Abs. 2 sowie § 32 Abs. 4 am 1. Januar 1975.

Bonn, den 25. Januar 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Die Fraktionen der FDP und SPD sind der Auffassung, daß sich die Deutsche Bundespost auf ein Dienstleistungsangebot konzentrieren muß, das sich stärker als bisher am Markt und an den Kosten orientiert. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf die Post einer neuen Unternehmensverfassung. Hierdurch soll die Eigenständigkeit der Post gestärkt und eine wirtschaftliche Unternehmensführung erleichtert werden.

Der Antrag der Fraktionen beruht im wesentlichen auf einem in der vorigen Legislaturperiode eingebrachten Regierungsentwurf (Drucksache VI/1385); er bezieht die in der 6. Legislaturperiode gefaßten Beschlüsse des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen sowie des Innenausschusses mit ein.